

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

12. Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Stetten am 19. September 2022

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: in der Mehrzweckhalle, Stetten

Anwesend:

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Thomas Bailer

Johannes Baur

Stefan Bucher

Mario Casagrande

Thomas Dürr

Katrin Henkel

Claudia Knehr

Stefan Krug

Josef Scheerer

Michael Schick

Manfred Staudacher

Sascha Stecken

Frank Thimian

Elisabeth Wagner

Renate Werner

Schriftführung

Sascha Hohenhausen

von der Verwaltung

Viola Salzgeber

Claus Wassmer

ab 19.30 Uhr

Abwesend:

Mitglieder

Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Stetten vom 19. September 2022

Florian Bailer	
Reiner Boscher	
Marco Liebelt	entschuldigt
Gerhard Rose	entschuldigt
Stephan Sachs	entschuldigt
Elmar Scheerer	entschuldigt
Katharina Wörz	entschuldigt
Kaya Bernd Yurtbil	entschuldigt
<u>Schriftführung</u>	
Carmen Lipp	entschuldigt

Insgesamt anwesend: 13
Normalzahl 17

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:55 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2022/116
- 3 Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans für die Gemeinde Achstetten für den Zeitraum 2022 - 2028
Vorlage: 2022/093
- 4 Baugesuche
 - 4.1 Neubau eines Waagehauses, Tafelacker 1, Stetten (Kiesgrube Max Wild)
Vorlage: 2022/105
 - 4.2 Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage sowie eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, Carports und Stellplätze, Schulstraße Flst. 123/8, Oberholzheim
Vorlage: 2022/110
 - 4.3 Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartierzentrums, Langer Weg 11, Achstetten
Vorlage: 2022/118
 - 4.4 Neubau eines 4-Familien-Wohnhaus, Flst. 38/4, Dorfstraße 21 und 21/1 in Oberholzheim
Vorlage: 2022/123

- 5 Anfragen/Anregungen/Sonstiges
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Tankstelle mit Shop und Waschanlage" in Achstetten
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und BehördenVorlage: 2022/122
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Achstetten
Vorlage: 2022/106
- 8 Ergebnisvorstellung über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt der Bauausgaben 2016 - 2020
Vorlage: 2022/101
- 9 Zentralisierung der Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich
Vorlage: 2022/115
- 10 Bestellung von Frau Nicole Locherer zur Standesbeamtin und Widerruf der Bestellung von Frau Irmgard Strelow
Vorlage: 2022/109

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Sitzung in der Mehrzweckhalle in Stetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Aus den Reihen der Bürgerschaft werden keine Fragen vorgetragen.

Gemeinderat Schick nimmt ab 19.30 Uhr an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse Vorlage: 2022/116

Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 15.08.2022 wird folgende Beschlussfassung bekanntgegeben:

Bauplatzrückgabe im Neubaugebiet „Berg“ in Bronnen

Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, dem Antrag eines Bauplatzbewerbers stattgegeben und einer Rückgabe des Bauplatzes sowie Rückzahlung der Kautions zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 3 Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans für die Gemeinde Achstetten für den Zeitraum 2022 - 2028 Vorlage: 2022/093

Sachverhalt:

A. Vorbemerkung

Die Gemeinde Achstetten beauftragte Herrn Leitenden Stadtbranddirektor Harald Herrmann, Reutlingen, am 24.08.2021 eine Strukturanalyse für die zukunftsgerechte Aufstellung der Freiw. Feuerwehr in der Gemeinde Achstetten zu erstellen, die Handlungsoptionen aufzuzeigen und zu bewerten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in der Sitzung vom 11.07.2022 der Vorlage (TOP 5) „Künftige Feuerwehrstruktur in der Gemeinde Achstetten“ einstimmig zugestimmt. Auf die GR-Vorlage wird verwiesen.

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung wurde der Feuerwehr-Bedarfsplan 2022 - 2028 der Gemeinde Achstetten fortgeschrieben.

Der Entwurf des Feuerwehr-Bedarfsplans wurde am 04.08.2022 dem Feuerwehrausschuss der Freiw. Feuerwehr Achstetten vorgelegt, da der Feuerwehrausschuss entsprechend § 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Achstetten bei allen örtlichen Angelegenheiten, die die Gemeindefeuerwehr betreffen, zu hören ist.

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Achstetten einstimmig, dem vorgelegten Entwurf der Feuerwehr-Bedarfsplanung zuzustimmen.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan wurde ebenfalls mit Frau Kreisbrandmeisterin Charlotte Ziller besprochen und zur Stellungnahme vorgelegt.

B. Wieviel Feuerwehr braucht die Gemeinde Achstetten?

Das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen hat.

Im Rahmen der Selbstverwaltung hat der Gemeinderat die Planungsziele, die Leistungsfähigkeit, die Organisation und die Ausstattung seiner Feuerwehr festzulegen. In der Regel erfolgt dies über die Aufstellung eines Feuerwehr-Bedarfsplans.

Bei der Aufstellung des Feuerwehr-Bedarfsplans ist der Gemeinderat nicht gänzlich frei; er hat sich an anerkannten Regeln und Standards zu orientieren.

In Baden-Württemberg sind die Standards zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr in den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“, herausgegeben vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, mitgetragen vom Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag - Stand Januar 2008 - definiert.

Nach der gemeindespezifische, risikoorientierten Planung dürfen für die Aufstellung und Ausstattung der Feuerwehr nicht nur die Standard-Bemessungsszenarien des „Kritischen Wohnungsbrandes und der Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen“ zu Grunde gelegt werden.

Vielmehr muss sich das Einsatzkonzept an der gemeindespezifischen Risikoanalyse der erweiterten Szenarien „Brand“ und „Technische Hilfe“, (Seite 62 ff.) orientieren.

Mit dem Feuerwehr-Bedarfsplan legt der Gemeinderat die Planungsziele und die Rahmenbedingungen für die Leistungsfähigkeit und die Aufgabenstellung der Freiwilligen Feuerwehr quasi in einem Kontrakt fest.

Zudem werden die Maßnahmen und die Kosten, die im Planungszeitraum nach heutigem Kenntnisstand für die Feuerwehr voraussichtlich anfallen werden, benannt.

Die Feuerwehr-Bedarfsplanung stellt somit für den Gemeinderat, aber auch für die Freiwilligen Feuerwehr Achstetten eine verlässliche und transparente Arbeitsgrundlage für die kommenden Jahre dar.

C. Aufbau des Feuerwehr-Bedarfsplans

Der Feuerwehr-Bedarfsplan soll dem Gemeinderat nun einen aktuellen Überblick über den Stand des Feuerwehrwesens in Achstetten geben, Entwicklungen und Tendenzen aufzeigen, die Stärken und Schwächen darlegen sowie Lösungsvorschläge für die nächsten 6 Jahre an die Hand geben, welche dann Grundlage für weitere Einzelentscheidungen im Gemeinderat sein werden.

In der Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans wurde die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr Achstetten sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Schutzziele als auch hinsichtlich der Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen in den kommenden Jahren betrachtet.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan 2022-2028 hat das Ziel, die Schlagkraft und Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr Achstetten zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Zudem soll den im Laufe der Zeit veränderten Anforderungen zur Schadensabwehr durch die bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Achstetten Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Feuerwehr-Bedarfsplan der Gemeinde Achstetten gliedert sich in 3 Teile.

Im Teil A sind die gegenwärtigen Verhältnisse, die Gemeindestruktur, eine Gefahrenbeschreibung und die Struktur der Feuerwehr dargestellt. Ebenso wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Planungsgrundlagen eingegangen.

Im Teil B werden die künftige Sollstruktur und die Planungsziele für die Freiwilligen Feuerwehr Achstetten beschrieben. Ebenso werden Handlungsempfehlungen für die Einsatzorganisation und die Ausstattung der Feuerwehr aufgezeigt.

Im Teil C wird der Finanzbedarf dargestellt. Es werden die bisherige Kostenentwicklung aufgezeigt und ein Kosten- und Maßnahmenplan für die Jahre 2022 – 2028 vorgeschlagen.

Stark bestimmt wird die vorliegende Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans der Gemeinde Achstetten von der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, der Ersatzbeschaffung von überalterten Feuerwehrfahrzeugen und deren ordnungsgemäßen Unterbringung in den Feuerwehrhäusern.

D. Zusammenfassung der Inhalte des Feuerwehr-Bedarfsplans (Kurzversion)

An dieser Stelle wird auf die Zusammenfassung auf den Seiten 6 bis 19 im Feuerwehr-Bedarfsplan, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

E. Fortschreibung des Bedarfsplans

Eine Überprüfung und Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans sind spätestens nach 6 Jahren zu empfehlen.

Zudem wird dem Gemeinderat empfohlen, sich spätestens nach 3 Jahren einen Bericht mit einem Soll-Ist-Vergleich über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen vorlegen zu lassen.

Wir bitten, der Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans für die Gemeinde Achstetten zuzustimmen.

Bürgermeister Feneberg führt aus, die Verwaltung habe sich externe Hilfe in Form von Herrn Herrmann geholt. Die Feuerwehr befinde sich im Umbruch. Die bestehenden Gerätehäuser seien für die neuen Fahrzeuge ungeeignet. Ein Zuschuss für Maßnahmen an den Gerätehäusern werde nur gewährt, sofern diese rechtlich korrekt ausgestaltet sind.

Herr Herrmann begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Anhand einer Powerpointpräsentation stellt er sich zunächst selbst vor. Anschließend geht er insbesondere auf die Eckpunkte der Strukturuntersuchung, die IST-Struktur, die Feuerwehrstruktur, Gebietsabdeckungen, die Gliederung des Feuerwehrbedarfsplans, die benötigten Punkte, eine IST-Analyse, Bemessungsszenarien, Anforderungen, die Einsatzplanung im Grundschutz, die Personalsituation, die Einsatzorganisation, den Ausbildungsstand, Fahrzeuge und Technik, die Gerätehäuser, Stundenleistungen, Vergütung der ehrenamtlichen Kräfte, den Maßnahmenplan sowie Fahrzeuge und Gebäude ein. Er merkt an, dass es wichtig sei, dass die Feuerwehr nun auch organisatorisch nachbessere.

Gemeinderat Schick stellt bzgl. der Einsatzzeiten fest, dass der Kernort Achstetten sehr viel davon benötige.

Herr Herrmann antwortet, in größeren Städten seien die Einsatzzeiten nur mit hauptamtlichen Feuerwehrkräften zu bewältigen.

Kreisbrandmeisterin Ziller merkt an, beim neulichen Brand in Oberholzheim sei die Wasserversorgung ein Problem gewesen. Die heutigen Aufgaben der Feuerwehr seien gestiegen und umfassen nun auch Hochwasser und Waldbrände. Zudem bestehen aktuelle Krisen, die die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren tangieren. Der vorgestellte Plan sei sinnvoll und zukunftsorientiert. Auch die Feuerwehren selbst hätten nun Arbeiten zu leisten. Die richtige Richtung sei aber eingeschlagen. Sie bedankt sich zudem für die Einbindung ihrer Person in den Gesamtprozess und wünscht allen Beteiligten viel Erfolg bei der Umsetzung.

Gesamtfeuerwehrkommandant Ruschival merkt an, der Gesamtprozess sei vor ca. 3 Jahren gestartet und vor 2 Jahren die Organisation der Feuerwehren in Satzungen festgeschrieben worden. Der Bedarfsplan sei mit allen Akteuren erarbeitet worden. Den Feuerwehren sei bewusst, dass nun auch Arbeit auf diese zukommen werden.

Gemeinderat Schick stellt fest, die vier dezentralen Feuerwehrabteilungen mit ihren Standorten seien bereits beschlossen worden. Es sei wichtig, dass der Standort Bronnen nun zügig bearbeitet werde.

Gemeinderat Bucher führt aus, Achstetten wachse weiter. Er möchte wissen, bis wie viele Einwohner die Fahrzeuge ausreichend seien.

Herr Herrmann antwortet, dies sei im Bedarfsplan berücksichtigt worden, daher seien andere Fahrzeuge gewählt worden. Er schildert die Unterschiede der Fahrzeuge. Die Einwohnerzahl sei nicht relevant, sondern die Gesamtsituation.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Fortschreibung des Feuerwehr-Bedarfsplans für die Gemeinde Achstetten für die Jahre 2022 – 2028 wird entsprechend der Anlage als Rahmenplan zugestimmt. Die Planungen dienen als Grundlage künftiger Entscheidungen bei der Feuerwehr.
2. Die im Teil B ab Seite 61 ff. genannten Planungsziele für die Standardszenarien (Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, herausgegeben vom Landesfeuerwehrverband und dem Innenministerium Baden-Württemberg – Stand Januar 2008), ergänzt um die erweiterten Planungsziele aufgrund des gegebenen gemeindespezifischen Gefahrenpotentials, werden als künftige Planungsziele für die Freiwillige Feuerwehr Achstetten festgelegt.
3. Dem aus der dezentralen Feuerwehrstruktur resultierenden Einsatzkonzept wird zugestimmt.
4. Dem aus dem Einsatzkonzept resultierenden Fahrzeugkonzept mit den Modulen Grundschutz Brand, Technische Hilfeleistung und Ergänzung / Logistik wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Schritte für die ordnungsgemäße Unterbringung der Feuerwehrabteilungen, beginnend in den Ortsteilen Bronnen und Stetten - durch Prüfung von möglichen Ersatzstandorten oder durch Verbesserungs- / Sanierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten einzuleiten.
6. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, auf der Basis des Feuerwehr- Bedarfsplans 2022 - 2028 (Anlage) die konkrete Umsetzung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
7. Die bereits begonnenen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung des neuen Fahrzeugs in Oberholzheim (Umzug des Umkleidebereiches aus der Fahrzeughalle) sowie einer vorgezogenen Verlegung des Umkleidebereiches im Feuerwehrhaus in Stetten in die leerstehenden Räume ehemaligen Bank wird zur sofortigen Reduzierung von Unfallgefahren umgesetzt.

zu 4 **Baugesuche**

zu 4.1 **Neubau eines Waagehauses, Tafeläcker 1, Stetten (Kiesgrube Max Wild)**
Vorlage: 2022/105

Genehmigungsverfahren (§ 49 LBO)

Bauvorhaben: Neubau Waagehaus

Baugrundstück: Flst. Nr. 581/0, Tafeläcker 1, Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Für die Kiesgrube Achstetten-Hüttisheim soll aus Modul-Containern auf einer Ebene ein neues Waagehaus mit Aufenthalts-, Büro- und Besprechungsräumen für die Mitarbeiter ent-

stehen. Das Waagehaus dient dem genehmigten Kiesabbau und dem Betrieb des Recyclingplatzes als Verwaltungs- und Aufenthaltsgebäude für vier Mitarbeiter. Als Sozialanlagen sind ein Pausenraum sowie Toiletten vorgesehen.

Rechtliche Situation:

Es ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Das Flurstück ist im FNP als Rekultivierungsfläche ausgewiesen. Außerdem wird das Grundstück bereits gewerblich genutzt.

Waagehaus:

- EFH-R: 501,86 m ü. NN
- Maße: 21,00 m x 6,00 m x 4,06 m (Länge x Breite x Höhe)
- Flachdach, 1 Vollgeschoss
- Bestehendes Gelände zwischen 499,65 und 500,625 m ü. NN
- Geplantes Gelände 500,50 m ü. NN
- Einwirkungen auf die Beschäftigten und/oder die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten

Abwasserentsorgung: Abwasser entsteht durch Toiletten, Waschbecken sowie die Küche (Waschbecken und Spülmaschine). Dieses wird in eine Sammelgrube eingeleitet und in die kommunale Kläranlage abgeführt.

Stellplätze:

6 vorhandene Kfz-Stellplätze, 5 zusätzlich geplante Kfz-Stellplätze (insgesamt 11 Kfz-Stellplätze)

6 geplante Fahrrad-Stellplätze

Verkehrliche Erschließung: keine Veränderungen zur bisherigen Situation

Stellungnahme des Bauamts:

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert. Von den Fachbehörden sind die Fachfragen zu prüfen und ob die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Gemeinderat Scheerer J. ist bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

Ortsvorsteher Staudacher merkt an, der Ortschaftsrat Stetten habe dem Vorhaben zugestimmt.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Gemeinderat Scheerer J. nimmt wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu 4.2 Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage sowie eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, Carports und Stellplätze, Schulstraße Flst. 123/8, Oberholzheim
Vorlage: 2022/110

Bauvoranfrage (§ 57 LBO)

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage und eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, Carports und Stellplätze

Baugrundstück: Flst. Nr. 123/8, Schulstraße, Gmk. Oberholzheim

Frage des Bauherrn:

Ist das Bauvorhaben hinsichtlich der dargestellten Form und Planung möglich?

Sachverhalt:

Auf dem Flst. 123/8 ist bislang keine Bebauung vorhanden. Nun sollen ein Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage sowie ein Doppelhaus mit je zwei Wohnungen, Carports und Stellplätze errichtet werden. Hierfür wurde eine Bauvoranfrage gestellt.

Am 29.09.2021 wurde bereits eine Bauvoranfrage für dieses Grundstück gestellt, wobei es sich um die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage handelte. Diesem Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung in Aussicht gestellt. Am 03.05.2022 ging eine Bauvoranfrage über die Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage sowie drei Reihenhäusern mit Carport und Stellplätze ein. Der Gemeinderat versagte sein Einvernehmen in öffentlicher Sitzung am 23.05.2022. Gründe hierfür waren vor allem: Die Zufahrt zu den Reihenhäusern und die damit verbundene Verkehrssicherheit, die drei Vollgeschosse zusammen mit der Gebäudehöhe des Einfamilienhauses sowie die Aufschüttung des Geländes im Vergleich zu den tatsächlichen Gegebenheiten, weil die Planzeichnungen und Ansichten nicht mit dem Bestand übereinstimmten. Diese Bauvoranfrage wurde am 21.07.2022 zurückgezogen.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Ob eine Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Westlich des Flst. 123/8 beginnt der Geltungsbereich des B-Plans „Unterer Krautgarten“
Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Es ist eine Teilung des Flurstücks eingezeichnet. Der aktuelle und geplante Geländeschnitt ist dem Baugesuch beigelegt.

Zufahrt:

Einfamilienhaus: erfolgt über Schulstraße (Breite: 5 m, Stauraum vor Garage: 4,50 m)
Doppelhaus: erfolgt südlich über Gässle

Stellplätze:

Einfamilienhaus 3 Stellplätze geplant (1 Stellplatz Garage, 2 Stellplätze Hofeinfahrt)
Doppelhaus 8 Stellplätze nebeneinander geplant (4 Carports, 4 Stellplätze)
Fahrradstellplätze
Einfamilienhaus: 4 Stellplätze geplant (Garage und Abstellraum)
Doppelhaus: 8 Stellplätze geplant (Abstellraum Untergeschoss)

Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Stetten vom 19. September 2022

Seite 10 von 23

Einfamilienhaus:

WD, DN 24°, 2 Vollgeschosse vorher: 3 Vollgeschosse
Höhe 8,14 m ab EFH-R (541,96 m ü. NN) vorher: 8,22 m
Maße 9,74 m x 8,49 m

Doppelhaus:

WD, DN 22°, 2 Vollgeschosse
Höhe 8,30 m ab EFH-R (543, 82 m ü. NN) vorher: 8,77 m
Maße 16,57 m x 13,24 m (vorher: 19,93 m x 10,99 m)

Vergleichsflächen:

Schulstraße 4	8,50 m x 14,50 m
Schulstraße 6	8,50 m x 10,00 m
Schulstraße 7	14,74 m x 13,99 m
Schulstraße 8	7,60 m x 13,00 m
Gässle 10	9,49 m x 10,86 m
Gässle 12	20,25 m x 10,81 m
Gässle 14	13,00 m x 10,50 m

Vergleichshöhen:

Schulstraße 4	6,25 m
Schulstraße 6	9,70 m
Schulstraße 7	7,44 m
Schulstraße 8	6,98 m
Gässle 10	8,50 m
Gässle 12	10,22 m
Gässle 14	8,49 m

Flachdachflächen:

4 Carports:	61,48 m ²
Garage:	16,82 m ²

Gesicherte Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung, Müllentsorgung und Wasserversorgung ist über die Schulstraße und/oder Gässle möglich.

Das häusliche Abwasser kann in den Mischwasserkanal im Gässle eingeleitet werden. Das Oberflächenwasser sollte, wenn die Beschaffenheit des Bodens eine Versickerung auf dem Grundstück nicht zulässt, über eine Retentionszisterne ebenfalls in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Hinweis:

Die Bezeichnung der Ansichten wurden jeweils um eine Himmelsrichtung vertauscht. Bei der Nordansicht handelt es sich um die Ostansicht, die Ostansicht ist die Südansicht, die Südansicht stellt die Westansicht dar und die Westansicht erweist sich als die Nordansicht.

Stellungnahme des Bauamts:

Das Bauvorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein. Von den Fachbehörden ist zu prüfen, ob die Aufschüttungen bzw. Abgrabungen wie in der Planung dargestellt zulässig sind. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung mit dem Amt für öffentliche Ordnung, ob die Verkehrssicherheit im Gässle durch die 8 parallelen Stellplätze zu nicht hinnehmbaren Missständen bei der Nutzung führt.

Bürgermeister Feneberg führt aus, diese Voranfrage in ähnlicher Form sei bereits behandelt worden. Er spricht sich gegen die Planung aus, insbesondere aufgrund der Stellplätze in Reihe.

Gemeinderat Baur spricht sich ebenfalls gegen die Voranfrage aufgrund der Aufschüttungen aus. Ebenfalls sei die Stellplatzsituation zu klären. Seiner Ansicht nach müsse sogar eine Stützmauer errichtet werden.

Gemeinderat Stecken spricht sich aufgrund der Situation gegen die Planung aus. Die Höhe des Gebäudes im Vergleich zur Hausnummer 4 sei zu hoch. Auch die Errichtung eines Gehwegs sei wichtig. Bereits letztes Mal sei dem Bauherrn dies bekanntgegeben worden. Es sollte noch ein Gespräch erfolgen.

Gemeinderat Bucher kritisiert die ungünstige Verkehrssituation. An der Höhe sei nichts verändert worden. Die Anregungen des Gemeinderats seien nicht berücksichtigt worden.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Einvernehmen bzgl. der Bauvoranfrage zu versagen.

zu 4.3 **Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartier-**
zentrums, Langer Weg 11, Achstetten
Vorlage: 2022/118

Genehmigungsverfahren (§ 49 LBO)

Bauvorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartierzentrums

Baugrundstück: Flst. 687/5, Langer Weg, 88480 Achstetten

Sachverhalt:

Neubau der Mehrfamilienhäuser als Teil eines Quartiers zur Versorgung, Betreuung und Pflege von älteren, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, bestehend aus 4 Mehrfamilienhäusern mit dreimal 14 und einmal 13 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage. Dem Baugesuch wurde bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.04.2022 das Einvernehmen erteilt. Aufgrund einer Überschreitung der Grundflächenzahl konnte die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Deshalb wurde nun diese Tektur am 05.08.2022 eingereicht.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist ein qualifizierter Bebauungsplan „Neue Ortsmitte Achstetten“ vorhanden. In diesem B-Plan wird der Gebietstyp „Sondergebiet Pflege“ festgelegt.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Die **Zufahrt** erfolgt über den Langer Weg (Zufahrtsbreite ca. 3,50 m), Stauraum vor Garagenzufahrt ca. 22,00 m (B-Plan: mindestens 5,00 m)

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über den Regenwasserkanal am südlichen Rand des Plangebiets

3 Vollgeschosse (B-Plan) + DG

55 Wohnungen (B-Plan: keine Begrenzung)

55 KFZ-Stellplätze in einer gemeinsamen Tiefgarage (B-Plan: 55 KFZ-Stellplätze)

110 Fahrradstellplätze (B-Plan: keine Festsetzungen)

Baulast: Die Vereinigungsbaulast über die Flst. 687/5 und 687/12 entfällt.

Dachform: FD (B-Plan: FD ohne Größenbeschränkung zulässig)

EFH-R: 503,00 m ü. NN (B-Plan: 503,50 m ü. NN \pm 0,30 m) – 20 cm tiefer als B-Plan, was nach B-Plan ausnahmsweise zugelassen werden kann

Gebäudehöhe: 12,34 m bzw. 12,19 m ab EFH (B-Plan: max. 15,50 m)

Pflanzflächen: Die im B-Plan festgelegten Pflanzgebote wurden eingeplant.

Änderungen/Umplanungen zum bisherigen Baugesuch:

- 1) Manche Häuser wurden gespiegelt, um alle Zugangswege auf die Fläche der TG-Decke zu begrenzen.
- 2) Die Tiefgarageneinfahrt wurde an die Nordseite verlegt. Dadurch entfällt eine Wohnung.
- 3) Die Fahrradstellplätze wurden ins UG verlegt. Dadurch entfallen die Fahrradboxen im EG.
- 4) Das Mülllager wurde ins EG Haus 1 integriert. Dadurch entfallen die Müllboxen.
- 5) Die Tiefgarage und Nebenräume im Untergeschoss wurden um geplant.
- 6) Das Untergeschoss wurde etwas verkleinert und die Häuser etwas zusammengerückt.

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans „Neue Ortsmitte Achstetten“ sind bis auf die Abweichung der EFH eingehalten.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich bzgl. des Stauraums vor der Tiefgarage.

Frau Salzgeber antwortet, dieser sei ausreichend ausgestaltet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 4.4 **Neubau eines 4-Familien-Wohnhaus, Flst. 38/4, Dorfstraße 21 und 21/1 in Oberholzheim**
Vorlage: 2022/123

Bauvoranfrage (§ 57 LBO)

Bauvorhaben: Neubau eines 4-Familien-Wohnhauses

Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Stetten vom 19. September 2022

Seite 13 von 23

Baugrundstück: Flst. Nr. 38/4, Dorfstraße 21 und 21/1, Gmk. Oberholzheim

Frage des Bauherrn:

Ist das Bauvorhaben in Modulbauweise mit Flachdach (alternativ Pultdach) zulässig und genehmigungsfähig?

Sachverhalt:

Auf Flst. 38/4 in Oberholzheim soll das vorhandene Gebäude abgerissen und durch den Neubau eines 4-Familienhauses in Modulbauweise ersetzt werden.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Ob eine Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Die Zufahrt erfolgt über die Dorfstraße. Es handelt sich um 4 offene Stellplätze auf dem Grundstück. Zu 2 Stellplätzen gelangt man nur über das nachbarliche Flst. 38. Hierzu liegt eine Überfahrtsbaulast zugunsten des Baugrundstücks Flst. 38/4 vor. Diese bezieht sich auf die Baumaßnahme Umbau eines Wohnhauses zum 2-Familienhaus und Errichtung einer Garage aus dem Jahr 2019.

4 Wohnungen

4 Stellplätze (LBO: 1 Stellplatz pro Wohnung), 8 Fahrrad-Stellplätze

4-Familienhaus:

Flachdach / Pultdach 2,44°

Bestand: Satteldach DN 45°

2 Vollgeschosse

Bestand: 2 Vollgeschosse

Höhe 6,97 m ab EFH-R

Bestand: Höhe 10,86 m ab EFH-R

Maße 15,16 m x 13,65 m

Bestand: Maße 16,68 m x 10,10 m

Die Gebäudehöhen der Umgebungsbebauung liegen zwischen 8,80 m und 12,00 m

Stellungnahme des Bauamts:

Das Bauvorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Bürgermeister Feneberg merkt an, für das Ortsbild sei das Vorhaben keine Aufwertung, allerdings sei es so konform.

Gemeinderat Bucher ist der Meinung, dass sich das Vorhaben aufgrund der Höhe nicht einfüge. Die Fahrzeuge müssten rückwärts auf die Dorfstraße ausfahren. Er sehe auch ein Stellplatzproblem.

Gemeinderat Bailer T. merkt an, die Baurechtsbehörde werde das Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, wenn der Gemeinderat das Vorhaben ablehne.

Gemeinderat Stecken ist ebenfalls der Meinung, dass sich das Vorhaben nicht einfüge. Die Baurechtsbehörde solle dann das Einvernehmen ersetzen. Er spricht sich dagegen aus.

Gemeinderat Schick merkt an, wenn das Ortsbild wichtig gewesen wäre, hätte der Gemeinderat einen Bebauungsplan aufstellen müssen. Dies sei versäumt worden.

Gemeinderat Dürr möchte wissen, wie die Bewohner ins UG gelangen. Ggf. sei eine Stützmauer notwendig. Er spricht sich dagegen aus.

Gemeinderat Stecken stellt die Frage in den Raum, ob der Bauherr so viel abgraben dürfe.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 2 Ja-Stimmen (GR Schick, GR Bailer T.), 11 Nein-Stimmen und einer Enthaltung (GR Casagrande) das Einvernehmen bzgl. der Bauvoranfrage zu versagen.

zu 5 Anfragen/Anregungen/Sonstiges

1. Kiesplatz Oberholzheim

Frau Salzgeber informiert, die aktuelle Nutzung sei so nicht zulässig. Die Baurechtsbehörde teilte jedoch mit, sofern die Verstöße gemeldet werden, würden alle Zufahrten an der L261 geprüft.

Bürgermeister Feneberg merkt an, ggf. werde auch die Zufahrt der L261 zum Käpfle geprüft.

Gemeinderat Stecken ist verärgert. Die Gemeinde zeige einen Verstoß gegen das Recht an und werde nun von der Baurechtsbehörde erpresst. Der Gemeinderat werde von der Bürgerschaft angesprochen.

Bürgermeister Feneberg führt aus, vielleicht sollte der Rechtsweg eingeschlagen werden oder eine Genehmigung für die Zufahrten eingeholt werden.

Gemeinderat Thimian erkundigt sich, ob hier das Gewohnheitsrecht gilt.

Bürgermeister Feneberg antwortet, dies müsste rechtlich geprüft werden.

Gemeinderat Dürr regt an, dass die Baurechtsbehörde verlangen soll, den Kies zu entfernen. Dann würde der Platz nicht mehr genutzt werden können und die Zufahrt sei irrelevant.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Prüfung zu, wie lange die Zufahrten bereits bestehen.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vertagt werden soll.

2. Brand in Oberholzheim bei Herr Hermann

Gemeinderat Thimian führt aus, beim neulichen Brand in Oberholzheim sei zu wenig Wasser vorhanden gewesen. Er habe das Thema mit Herrn Wassmer und Schmidt besprochen
Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Stetten vom 19. September 2022

bzgl. einer Lösung. Zudem sei die Zisterne am Brandherd gelegen. Es solle nun ein Ingenieurbüro eingeschaltet werden. Grund sei wohl ein Softwareproblem gewesen.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert das Problem. Es handle sich um ein reines Softwareproblem. Ein Büro werde dies untersuchen. Im Haushaltsplan sei ein Ansatz vorgesehen.

Gemeinderat Baur erkundigt sich bzgl. der Gewährleistungsfrist des Herstellers.

Bauamtsleiter Wassmer antwortet, die Nachvollziehbarkeit sei das Problem.

Gemeinderat Scheerer J. erkundigt sich bzgl. der Anschaffung eines Notstromaggregats.

Bauamtsleiter Wassmer merkt an, dies sei im Haushaltsplan vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3. Flüchtlingsunterbringung ukrainische Flüchtlinge

Gemeinderätin Wagner erkundigt sich bzgl. der Flüchtlingsunterbringung in der Gemeinde bzgl. ukrainischen Flüchtlingen und ebenfalls in Grundschule und Kindergärten.

Hauptamtsleiter Hohenhausen antwortet, es sind keine ukrainischen Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung der Gemeinde untergebracht. Die Zahlen für die Kindergärten liegen ihm aktuell nicht vor, jedoch habe Frau Lipp geäußert, dass in den Kindergärten kein Problem bestehe. Die Zahlen der Grundschule liegen ihm nicht vor.

Bürgermeister Feneberg ergänzt, es seien ca. 30 ukrainische Flüchtlinge privat in Achstetten untergebracht.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 6 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Tankstelle mit Shop und Waschanlage" in Achstetten**
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
Vorlage: 2022/122

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger, die SD Station Development GmbH, Schlossstraße 19 in 82031 Grünwald plant den Bau einer Eni-Tank- und Rastanlage an der L265 östlich angrenzend der Fläche des bestehenden Netto-Marktes.

Die Tankstelle soll neben den üblichen Einrichtungen wie Service-Station und Shop auch eine Waschhalle, SB-Waschplätze sowie Elektroladeplätze anbieten.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit für das geplante Sondergebiet herzustellen, sollen durch einen Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5.380 m², mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 241.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Rot, Flurstück Nr. 1939,

Im Südosten durch die L265, Flurstück Nr. 1289 und durch den straßenbegleitenden Weg, Flurstück Nr. 1938,

Im Südwesten durch das Flurstück Nr. 241/1 und einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 241.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurden dem Bebauungsplan folgende grundsätzlichen Planungsziele zugrunde gelegt:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO
- Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- Festsetzungen einer höchstzulässigen überbaubaren Grundfläche (GR) je Baufeld
- Festsetzungen einer höchstzulässigen Gebäudehöhe (GH) in Meter über EFH
- offene Bauweise für Gebäudelängen bis 50 m
- landschaftliche Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen
- Entwicklung eines Ausgleichskonzeptes

Als Anlage erhalten Sie den Entwurf zum Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil, sowie die örtlichen Bauvorschriften, beides mit Begründung und die jeweiligen Satzungsentwürfe.

Bürgermeister Feneberg führt aus, es habe einen Standortwechsel im Vorhaben gegeben. Das Regierungspräsidium Tübingen würde dies so mittragen.

Herr Lutz begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Anhand einer Powerpointpräsentation geht er insbesondere auf das Plangebiet, den Vorhaben- und Erschließungsplan und eine Musteranlage ein. Fossile Brennstoffe seien weiterhin gefragt.

Gemeinderat Casagrande hält die Tankstelle für die Zufahrt von LKWs ungeeignet.

Gemeinderat Thimian spricht den Gewässerrand an und ob hier keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind aufgrund der Nähe zur Rot. Konkret spricht er Starkregeneignisse an und speziell das in Baltringen.

Herr Lutz antwortet, die Abstände seien eingehalten und ausreichend dimensioniert. Ebenfalls werden Auffüllungen vorgenommen.

Gemeinderätin Werner erkundigt sich bzgl. der Fußgängerfrequenz und der Notwendigkeit zur Einrichtung eines Gehwegs an der L265.

Bürgermeister Feneberg antwortet, die Gemeinde habe ebenfalls Flächen und werde verkehrstechnisch umsetzen, was machbar ist. Heute werde lediglich der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Gemeinderat Bailer T. hält den Standort ebenfalls für ungeeignet und spricht sich dagegen aus.

Herr Lutz entgegnet, die Anlage wäre an der B30 sinnvoller, jedoch werde dies durch das Regierungspräsidium abgelehnt.

Bürgermeister Feneberg ergänzt, das Problem sei, dass das Regierungspräsidium nicht bereit sei vom Landesentwicklungsplan abzuweichen. Er sieht eine Tankstelle als infrastrukturelle Aufwertung der Gemeinde. Die Landesregierung behindere jedoch solche Vorhaben. Das Vorhaben sei flexibel gestaltet und könne nachträglich erweitert werden.

Gemeinderat Baur spricht sich gegen den Standort aus, jedoch für den Start des Vorhabens.

Gemeinderat Stecken bittet um nochmalige Klarstellung bzgl. der Zufahrt durch LKW.

Herr Lutz antwortet, ein Sattelzug könne die Tankstelle anfahren.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (GR Bailer T., GR Casagrande, GR Thimian) und keinen Enthaltungen:

- 1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Tankstelle mit Shop und Waschanlage“ wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird aus dem Lageplan mit Datum vom 12.08.2022 ersichtlich.**
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom 12.08.2022 wird gebilligt.**
- 3. Es wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

zu 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Achstetten **Vorlage: 2022/106**

Sachverhalt:

Nach § 95 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Nach § 95 Abs. 3 GemO sind dem Anhang als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den Gemeinderat festzustellen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Achstetten ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigefügt.

Frau Zimmermann erläutert dem Gremium anhand einer Powerpointpräsentation die Feststellung des Jahresabschlusses. Hierbei geht sie insbesondere auf die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Bilanz, sowie auf ein Fazit und den Ausblick ein.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat Achstetten am 19. September 2022 einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2021 wie folgt fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	14.535.768,71
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-12.770.957,46
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.764.811,25
1.4	Außerordentliche Erträge	152.223,24
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-1.573,05
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	150.650,19
1.7	Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	1.915.461,44
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.696.954,91
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.920.333,72
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.776.621,19
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	924.940,52
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.280.128,36
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.355.187,84
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-578.566,65
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-888.320,02
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-888.320,02
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.466.886,67
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-13.441,23

2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.519.841,91
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-1.480.327,90
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	4.039.514,01
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	6.920,14
3.2	Sachvermögen	59.512.871,10
3.3	Finanzvermögen	8.747.118,51
3.4	Abgrenzungsposten	484.862,41
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	68.751.772,16
3.7	Basiskapital	45.572.733,89
3.8	Rücklagen	4.067.766,54
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	15.589.571,38
3.11	Rückstellungen	1.936.513,80
3.12	Verbindlichkeiten	1.431.573,70
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	153.612,85
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	68.751.772,16

zu 8 **Ergebnisvorstellung über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt der Bauausgaben 2016 - 2020**
Vorlage: 2022/101

Bauamtsleiter Wassmer erläutert dem Gremium anhand einer Tischvorlage, dass die GPA im August 2022 eine Prüfung bzgl. der Bauausgaben von 2016-2020 durchgeführt habe. Der Bericht sei nun eingetroffen. Er geht auf die Punkte ein, die umgesetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Erstellung von Checklisten für Vergaben. Die Büros seien bereits informiert worden. Weitere Punkte waren die Vereinbarung von Vertragsstrafen, die Verjährungsfristen für Mängel, Sicherheitsleistungen, Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen, Vergabedokumentationen und Pauschalpreisnebenangebote.

Der Gemeinderat nimmt vom Prüfungsbericht Kenntnis.

zu 9 **Zentralisierung der Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich**
Vorlage: 2022/115

Sachverhalt:

Bis auf den Teilort Bronnen wurde bislang in jedem Ortsteil das Angebot der Ganztagesbetreuung vorgehalten. Auf Grund von Personalmangel musste die Öffnungszeit in einer Einrichtung bereits reduziert werden, so dass dort derzeit nur noch das Betreuungsmodell der Verlängerten Öffnungszeiten angeboten werden kann. Auf Grund der angespannten Personalsituation in allen Einrichtungen hat sich der Gemeinderat Gedanken gemacht, ob es nicht Sinn macht, die Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich zu zentralisieren und ab sofort nur noch in einer der gemeindlichen Einrichtungen anzubieten. Der katholische Kindergarten St. Franziskus bleibt von dieser Regelung ausgenommen und hält weiterhin das Angebot einer Ganztagesbetreuung vor. Durch die Eröffnung des Kindergartens Spatzennest in Oberholzheim stehen in der Kindertagesstätte Christoph-Martin-Wieland weitere Plätze in der Betreuungsform der Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Zudem bietet die Einrichtung als zentraler Standort für eine Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich den Vorteil, dass zwei Altersgruppen, der Krippen- wie auch der Ü3-Bereich, in einer Einrichtung untergebracht werden können und somit der Personaleinsatz flexibler gestaltet werden kann.

Hauptamtsleiter Hohenhausen stellt die Planung anhand der Sitzungsvorlage vor. Der Beschlussvorschlag sehe einen Wechsel zum 01.10.2022 vor.

In der anschließenden Diskussion im Gremium stellen sich Fragen zur Eingewöhnung der Kinder sowie zum Übergang in die andere Einrichtung.

Gemeinderat Bucher spricht sich für eine Zentralisierung aus, jedoch muss der Übergang sinnvoll organisiert werden.

Gemeinderat Baur spricht sich für eine Beschlussfassung nach den Elternabenden aus.

Gemeinderat Bucher hält den Stichtag 01.10.2022 für schwer umsetzbar. Der Übergang der Kinder müsse vorab geklärt sein. Er hält es für sinnvoll, wenn Neuanmeldungen nur noch in der zentralen Einrichtung aufgenommen werden, während die bestehenden Kinder sinnvoll in die zentrale Einrichtung übergeleitet werden.

Anschließend wird das Thema in einer intensiven Debatte diskutiert. Es soll eine Bedarfsabfrage erfolgen. **Hauptamtsleiter Hohenhausen** merkt an, sofern heute keine Entscheidung getroffen werde, bleibe es bei den dezentralen Standorten für die Ganztagsbetreuung. Neugefundene Kräfte könnten dann lediglich in den jeweiligen Einrichtungen in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden. **Bürgermeister Feneberg** merkt an, statt dem Stichtag 01.10.2022 könne der Gemeinderat auch eine Grundsatzentscheidung treffen, dass künftig nur noch zentral eine Ganztagsbetreuung angeboten werde. Aktuell könne ohnehin nirgends eine Ganztagsbetreuung angeboten werden.

Die weitere Diskussion blieb erfolglos. Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt und soll zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgegriffen werden.

zu 10 **Bestellung von Frau Nicole Locherer zur Standesbeamtin und Widerruf der Bestellung von Frau Irmgard Strelow**
Vorlage: 2022/109

Sachverhalt:

Frau Irmgard Strelow und Frau Petra Koschick sind aktuell als Standesbeamtinnen der Gemeinde Achstetten ernannt. Frau Strelow wird zum 30.09.2022 in Rente gehen. Aus diesem Grund muss die Ernennung zur Standesbeamtin zum 30.09.2022 widerrufen werden.

Frau Nicole Locherer ist seit dem 01.05.2022 im Standesamt der Gemeinde Achstetten an- gestellt und absolvierte vom 15.08. bis 26.08.2022 einen rechtlich notwendigen Grundlehr- gang für Standesbeamte in Bad Salzschlirf, welchen Sie mit Erfolg absolvierte. Frau Locher- rer soll als Nachfolgerin von Frau Strelow als Standesbeamtin eingesetzt werden. Zuständig für die Ernennung ist der Gemeinderat.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bestellung von Frau Irmgard Strelow zur Standesbeamtin mit Wirkung zum 30.09.2022 zu widerrufen und Frau Nicole Locherer mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin zu ernennen.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....